# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

# Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte

Herausgeber:

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb:

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 88 / 2007

16. Jahrgang / 21. November 2007

## Studienordnung

## für den Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 13. November 2006 die folgende Studienordnung erlassen.\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen Anlage 2: Studienverlaufsplan

## § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums der Kunst- und Bildgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie wird durch eine Prüfungsordnung für dieses Fach und durch die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin ergänzt.

## § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP als Teilzeitstudium studiert werden, wenn dafür Gründe vorliegen und es besondere fachliche Umstände nicht ausschließen.

## § 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 13. November 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

3600 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

#### § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieften und spezialisierten Kenntnissen im Bereich der Kunst- und Bildgeschichte den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des MA-Studiums sind zunehmend selbstständig wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit ermöglichen. Der Studiengang soll Einen befähigen zur selbstständigen, spezialisierten, fachbezogenen kunsthistorischen Forschung und zur Arbeit in kunsthistorisch ausgerichteten Berufszweigen, zum Anderen zur bildgeschichtlichen Reflexion von Visualität Artefakten, Beteiligung zur fächerübergreifenden Forschungen im erweiterten Spektrum von Kunst- und Kulturwissenschaften und Arbeit in Berufszweigen mit kulturorientierter Ausrichtung. Tätigkeitsfelder für Absolventen des Masterstudiengangs Kunst- und Bildgeschichte eröffnen sich im Museums-Galeriewesen, der Denkmalpflege, im journalistischen Bereich oder in privaten und öffentlichen Kultur- und Kunstinstituten, -stiftungen und -vereinen. Weiteren werden die Grundlagen Weiterqualifizierung wissenschaftliche Promotion geschaffen. Eine anschließende Promotion wird ermöglicht, und es besteht die Möglichkeit, bei Nachweis der geforderten Studienpunkte fachlichen Leistungen bereits Veranstaltungen im Promotionsstudiengang zu belegen. Näheres regelt die Studienordnung des Promotionsstudiengangs. In den angebotenen Modulen werden Genderaspekte jeweils mit berücksichtigt. Lehrangebote des Faches, die sich auf die Genderproblematik beziehen, werden zudem für den Masterstudiengang Gender Studies geöffnet.

(2) Der Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte zielt auf die Vermittlung vertiefter Kenntnisse in der Geschichte der Formen und Funktionen künstlerischer Gestaltung vom frühen Mittelalter bis in die Gegenwart in enger Verknüpfung mit einer methodologisch-kritischen, intern interdisziplinären

Perspektivierung von Status und Wirkungsweisen den Artefakte. Zu kunsthistorisch visueller orientierten Gegenstandsbereichen gehören die Geschichte der Architektur, der Skulptur, der Malerei, der Grafik, des Kunsthandwerks, der neueren Bildtechnologien wie Fotografie, Film, Video und moderner, digitale Bildgenerierung sowie gattungssprengender künstlerischer Verfahren. Die Verschränkung von Kunstaeschichte Bildgeschichte bildet Spezifikum das Studiengangs, das getragen wird von den im Seminar versammelten Schwerpunkten in Forschung und Hier sind neben der allgemeinen Kunstgeschichte insbesondere zu nennen die Kunst Osteuropas, die Kunstgeschichte Berlin-Brandenburgs und die Neuen Medien. Hinzu kommen als historisch übergreifende Schwerpunkte die Geschlechterforschung (Gender-Studies), die Beziehungen von Kunst und Technik, sowie die Rezeptionsgeschichte der antiken Kunst.

(3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studienund Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

#### § 5 Module und Studienpunkte

- (1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.
- (2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest: er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die das Module und jeweilige Angebot Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte Anforderungen des Fachs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.
- (3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.
- (4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die

Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

#### § 6 Studienaufbau

Der Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte gliedert sich in eine Studien- und eine Abschlussphase.

Die Studienphase umfasst die folgenden Bereiche:

- Vertiefung zu den kunsthistorischen Epochen und zur Bildgeschichte
  - zwei der folgenden Module sind zu wählen:
     Modul I (Epochenvertiefung Mittelalter),
     Modul II (Epochenvertiefung Neuzeit), Modul
     III (Epochenvertiefung Moderne/Gegenwart)
  - Modul IV (Bildgeschichte)
- Berufsorientierte praktische Qualifikation:
  - Eins der folgenden Module ist zu wählen: Modul V (Theorie und Praxis der Museumskunde oder Denkmalpflege oder des Ausstellungswesens), Modul VI (Durchführung eines Tutoriums)
  - Modul VII (Künstlerische Techniken und Exkursion)
- Forschungsorientierte Vertiefung (Modul VIII)
- Die Abschlussphase umfasst ein Kolloquium, welches der Vorbereitung der Masterarbeit dient, und das Erstellen der Masterarbeit.

## § 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit (SWS) und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

### Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

## Seminar (SE) oder Forschungsseminar (FS):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 3-6 Studienpunkte.

## Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

#### Projekttutorien (PRT):

Projekttutorien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen ggf. unterstützt durch Lehrende eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

### Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen sollen. Sie können eine Vorlesung ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

#### Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem Ort. Sie dienen der Erweiterung und Verbesserung der Kenntnis von Bau- und Bildwerken und einer Intensivierung der Vertrautheit mit Originalen. Sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung insgesamt in der Regel 2-4 Studienpunkte.

### Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die Masterarbeit erstellt wird. Dafür bieten sie ein Arbeitsforum. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

#### Praktikum (PR):

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut. Sie umfassen in der Regel 3-12 Studienpunkte.

## § 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

### Anlage 1: Modulbeschreibungen

## Modul I:

## **Epochenvertiefung Mittelalter**

Lern- und Qualifikationsziele:

Vertiefung der fachspezifischen Grundkenntnisse der Geschichte von Formen und Funktionen künstlerischer Gestaltung im Mittelalter, i. d. R. auf die traditionellen Gattungen von Architektur, Malerei, Skulptur, Grafik und Kunsthandwerk bezogen. Methodologische, rezeptionshistorische und wissenschaftshistorische Aspekte kunsthistorischer Forschung werden im Rahmen der Arbeit an den Gegenständen verstärkt einbezogen. Die Vertiefung soll in die Lage versetzen, unter Einbeziehung neuester Forschung und interdisziplinärer Perspektiven auf die Gegenstände in Vorbereitung auf die Masterarbeit selbstständig Studienschwerpunkte zu setzen, Fragestellungen zu entwickeln und diese eigenständig wissenschaftlich forschend zu bearbeiten.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine Von den Modulen I, II und III sind zwei zu wählen.

Ton asi, modalor i, ii and an one zito za maniem					
Lehrveranstaltungen	Präsenz- SWS	SP	Arbeitsleistung	Themenbereiche	
Vorlesung	2	3 SP	Vor- und Nachbereitung	mittelalterliche Kunst	
Seminar	2 oder 3	4 SP	Protokoll oder Thesenpapier + Referat	mittelalterliche Kunst	
Übung	2	4 SP	Protokoll oder Thesenpapier + Referat		
Modulabschlussprüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Schriftliche Prüfung studienbegleitend in Form einer Hausarbeit von ca. 15 bis 20 Seiten oder einer Klausur von 120 bis 180 Minuten 4 SP				
SP des Moduls insgesamt	15				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Aufwand (work load)	450 Stunde	en			

## Modul II: Epochenvertiefung Neuzeit

Lern- und Qualifikationsziele:

Vertiefung der fachspezifischen Grundkenntnisse der Geschichte von Formen und Funktionen künstlerischer Gestaltung der Neuzeit, i. d. R. bezogen auf Architektur, Malerei, Skulptur, Grafik und Kunsthandwerk, sowie der Geschichte von Kunsttheorie und der Sammlungsgeschichte. Methodologische, rezeptionshistorische und wissenschaftshistorische Aspekte kunsthistorischer Forschung werden im Rahmen der Arbeit an den Gegenständen verstärkt einbezogen. Die Vertiefung soll in die Lage versetzen, unter Einbeziehung neuester Forschung und interdisziplinärer Perspektiven auf die Gegenstände in Vorbereitung auf die Masterarbeit selbstständig Studienschwerpunkte zu setzen, Fragestellungen zu entwickeln und diese eigenständig wissenschaftlich forschend zu bearbeiten.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine Von den Modulen I, II und III sind zwei zu wählen.

Lehrveranstaltungen	Präsenz- SWS	SP	Arbeitsleistung	Themenbereiche			
Vorlesung	2	3 SP	Vor- und Nachbereitung	Kunst der Neuzeit			
Seminar	2 oder 3	4 SP	Protokoll oder Thesenpapier + Referat	Kunst der Neuzeit			
Übung	2	4 SP	Protokoll oder Thesenpapier + Referat				
Modulabschlussprüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)		Schriftliche Prüfung studienbegleitend in Form einer Hausarbeit von ca. 15 bis 20 Seiten oder einer Klausur von 120 bis 180 Minuten 4 SP					
SP des Moduls insgesamt	15						
Dauer des Moduls	1 Semeste	1 Semester					
Aufwand (work load)	450 Stunde	en					

#### Modul III:

## **Epochenvertiefung Moderne/Gegenwart**

## Lern- und Qualifikationsziele:

Vertiefung der fachspezifischen Grundkenntnisse von Bau- und Bildwerken vom Beginn der Moderne bis in die Gegenwart, bezogen auf die traditionellen Gattungen (Architektur, Maler, Skulptur, Kunstgewerbe) wie auf die künstlerischen Ausprägungen neuer Gattungen, bezogen auf neue Technologien (Fotografie, Film Video, digitale Medien) und die Sprengung der Gattungshierarchien der Moderne. Methodologische, rezeptionshistorische und medienspezifische Aspekte kunsthistorischer Forschung werden im Rahmen der Arbeit an den Gegenständen verstärkt einbezogen. Die Vertiefung soll in die Lage versetzen, unter Einbeziehung neuester Forschung und interdisziplinärer Perspektiven auf die Gegenstände in Vorbereitung auf die Masterarbeit selbstständig Studienschwerpunkte zu setzen, Fragestellungen zu entwickeln und diese eigenständig wissenschaftlich forschend zu bearbeiten.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine Von den Modulen I, II und III sind zwei zu wählen.

				<u> </u>			
Lehrveranstaltungen	Präsenz- SWS	SP	Arbeitsleistung	Themenbereiche			
Vorlesung	2	3 SP	Vor- und Nachbereitung	Kunst der Moderne und Gegenwart			
Seminar	2 oder 3	4 SP	Protokoll oder Thesenpapier + Referat	Kunst der Moderne und Gegenwart			
Übung	2	4 SP	Protokoll oder Thesenpapier + Referat				
Modulabschlussprüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)		Schriftliche Prüfung studienbegleitend in Form einer Hausarbeit von ca. 15 bis 20 Seiten oder einer Klausur von 120 bis 180 Minuten 4 SP					
SP des Moduls insgesamt	15						
Dauer des Moduls	1 Semester						
Aufwand (work load)	450 Stunde	en					

## Modul IV: Bildgeschichte

Lern- und Qualifikationsziele:

Verstärkung der methodologisch-theoretischen, intern interdisziplinären Perspektivierung der Forschung und Problemfelder zu visuellen Artefakten in unterschiedlichen historischen und funktionalen, auch außerkünstlerischen Kontexten und Wissenskulturen unter Einbeziehung neuester fachübergreifender Debatten.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine						
Lehrveranstaltungen	Präsenz- SWS	SP	Arbeitsleistung	Themenbereiche		
Vorlesung	2	3 SP	Vor- und Nachbereitung der Vorlesung	Bildgeschichte		
Seminar	2 bis 3	4 SP	Protokoll oder Thesenpapier + Referat			
Übung	2	4 SP	Protokoll oder Thesenpapier + Referat			
Modulabschlussprüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Schriftliche Seiten 4 SP					
SP des Moduls insgesamt	15 SP					
Dauer des Moduls	1 Semester					
Aufwand (work load)	450 Stunde	en				

#### Modul V

## Theorie und Praxis der Museumskunde oder Denkmalpflege oder des Ausstellungswesens

Lern- und Qualifikationsziele:

In Vorbereitung auf den Eintritt in das Berufsleben nach Beendigung des Studiengangs sollen die Kompetenzen im forschenden Umgang mit Bild- und Literaturdatenbanken, dem Einsatz technischer Medien für Forschung und Präsentation, in der Anwendung künstlerischer Arbeitstechniken sowie der in verschiedenen Berufsfeldern (Museumskunde, Denkmalpflege, Ausstellungswesen, Medien) relevanten Forschungs- und Praxisperspektiven ausgebaut werden. Wahlweise kann ein berufsvorbereitendes Praktikum absolviert werden, das einen anderen Bereich betreffen soll als das eventuell im Bachelorstudiengang absolvierte Praktikum.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine Von den Modulen V und VI ist eins zu wählen.

Präsenz- SWS	SP	Arbeitsleistung	Themenbereiche	
2	3 SP		Theorie der Museumskunde/	
2	4 SP	Protokoll oder Thesenpapier + Referat	Denkmalpflege/ Ausstellungswesen/ elektron. Medien	
2	4 SP	Protokoll oder Thesenpapier + Referat		
2	4 SP	Protokoll oder Thesenpapier + Referat	Theorie der Museumskunde/ Denkmalpflege/ Ausstellungswesen/	
4	7 SP	Nachweis der Praktikumsleistung	elektron. Medien	
Kombination 1: eine Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Präsentation, 4 SP Kombination 2: eine Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Präsentation, 4 SP				
15 SP				
2 Semeste	2 Semester			
450 Stunde	en			
	SWS  2  2  2  4  Kombina Kombina 15 SP  2 Semeste	2 3 SP 2 4 SP 2 4 SP 2 4 SP 4 SP 4 SP 5 7 SP  Kombination 1: ei Kombination 2: ei	SWS  2 3 SP  2 4 SP Protokoll oder Thesenpapier + Referat  2 4 SP Protokoll oder Thesenpapier + Referat  2 4 SP Protokoll oder Thesenpapier + Referat  4 7 SP Nachweis der Praktikumsleistung  Kombination 1: eine Hausarbeit (15-20 Seiter Kombination 2: eine Hausarbeit (15-20 Seiter S	

## Modul VI: Durchführung eines Tutoriums

## Lern- und Qualifikationsziele:

In Vorbereitung auf den Eintritt in das Berufsleben nach Beendigung des Studiengangs kann ein Tutorium in den Einführungsmodulen des BA-Studiengangs Kunst- und Bildgeschichte durchgeführt werden. Gegenstand des Tutoriums sind themengebundene Vertiefung und Verdichtung von Grundlagenwissen, Einübung von Fachterminologie und Arbeitsweisen/-techniken sowie Übungen vor Originalen. Im Rahmen einer solchen vom MA-Studierenden unter Betreuung und Anleitung eines/einer HochschullehrerIn selbst gestalteten Lehrveranstaltung werden Kompetenzen in der Aufbereitung und Vermittlung kunsthistorischen Wissens in universitären Lehrveranstaltungen erworben.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine Von den Modulen V und VI ist eins zu wählen.

von den Modulen v und vi ist eins zu wanien.						
Lehrveranstaltungen	Präsenz- SWS	SP	Arbeitsleistung	Themenbereiche		
Durchführung eines Tutoriums	2	12 SP	- Vorbereitung und Durchführung eines Tutoriums  - nach Angebot Teilnahme an einer TutorInnenschulung am Career-Center der Humboldt-Universität zu Berlin	Einführung in die Architektur und Bildkünste		
Modulabschlussprüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Tutoriumsk 3 SP	Tutoriumsbericht (8-10 Seiten) 3 SP				
SP des Moduls insgesamt	15 SP					
Dauer des Moduls	1 Semester					
Aufwand (work load)	450 Stunde	450 Stunden				

#### Modul VII:

### Künstlerische Techniken und Exkursion

Lern- und Qualifikationsziele:

In der Veranstaltung des Seminars für künstlerisch-ästhetische Praxis sollen die Kenntnisse künstlerischer Techniken und Arbeitformen vertieft und ggf. praktisch angewandt werden, um die Fähigkeiten zur formalen Analyse von Kunst sowie die Verankerung historischer Kenntnisse von künstlerischen Verfahren in ihrer Anwendung zu stärken. Die Exkursion dient der Vertiefung der Kenntnis von Bau- und Bildwerken, topographischen, stadträumlichen und gartenkünstlerischen Kontexten durch Anschauung, Beschreibung und Analyse vor Ort. Hinzu kommt die Auseinandersetzung mit berufsspezifischen Situationen vor Ort wie Denkmalschutz, Museums- und Ausstellungskonzeptionen.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
Lehrveranstaltungen	Präsenz- SWS	SP	Arbeitsleistung	Themenbereiche	
Veranstaltung des Seminars für künstlerisch- ästhetische Praxis	2	4 SP	Protokoll oder Thesenpapier + Referat oder eine praktische Leistung im Bereich der darstellenden oder bildenden Kunst	Künstlerische Techniken	
Exkursion	3 (entspric ht 6 Tage)	4 SP	Vor- und Nachbereitung		
Modulabschlussprüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Exkursionsreferat vor Ort oder Exkursionsbericht von 10 bis 15 Seiten 4 SP				
SP des Moduls insgesamt	12 SP				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Aufwand (work load)	360 Stund	en			

## Modul VIII: Forschungsorientierte Vertiefung

Lern- und Qualifikationsziele:

Setzung eines individuellen Schwerpunktes, in dem die bisher erworbenen Kenntnisse erweitert und angewandt werden, zur Hinführung auf die fachliche Zuspitzung der eigenständigen Forschungsarbeit in der Masterarbeit. Geübt wird die Fokussierung auf ein größeres Thema, die Erarbeitung von Arbeitsthesen, von interdisziplinär angelegten Forschungsberichten und die knappe Darstellung von Forschungsergebnissen. Forschungsseminare, Studienprojekte und Projekttutorien bieten Raum für alternative Studienformen, wie z.B. von Studierenden selbst initiierte Forschungsprojekte, in denen Fähigkeiten in der konzeptionellen Erarbeitung, Organisation, Durchführung und Darstellung von Forschungsprojekten erworben werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine						
Lehrveranstaltungen	Präsenz- SWS	SP	Arbeitsleistung	Themenbereiche		
Kombination 1						
Vorlesung	2	3 SP	Vor- und Nachbereitung	Vertiefung in einem selbstgewählten Schwerpunkt aus		
Seminar	2	4 SP	Protokoll oder Thesenpapier + Referat	den Themenbereichen der Module I-VII		
Übung	2	4 SP	Protokoll oder Thesenpapier + Referat			
Kombination 2						
Vorlesung	2	3 SP	Vor- und Nachbereitung	Vertiefung in einem selbstgewählten Schwerpunkt aus den Themenbereichen der Module I-VII		
Forschungsseminar	2-3	5 SP	Protokoll oder Thesenpapier + Referat	1-411		
Modulabschlussprüfung (Prüfungsform,		Kombination 1: Schriftliche Prüfung studienbegleitend in Form einer Hausarbeit von 15 bis 20 Seiten, 4 SP				
Umfang/Dauer, SP)	Kombination 2: Forschungsarbeit im Forschungsseminar im Umfang von ca. 20 Seiten oder Projektpräsentation, 7 SP					
SP des Moduls insgesamt	15 SP					
Dauer des Moduls	1 Semeste	1 Semester				
Aufwand (work load)	450 Stunde	en				

## Anlage 2: Studienverlaufsplan

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf.

Module	Modul I, II, III (Epochenvertiefu ng nach Wahl: zwei Modul aus den Modulen I bis III)	<b>Modul IV</b> Bildgeschichte	Modul V Theorie und Praxis der Museumskunde oder Denkmalpflege oder des Ausstellungswesen s	Modul VI Durchführung eines Tutoriums	Modul VII Künstlerische Techniken und Exkursion	Modul VIII Forschungsorienti erte Vertiefung	Abschluss- phase	SWS und SP je Sem.
	12-14 SWS/ 30 SP	6-7 SWS/ 15 SP	6-7 SWS/ 15 SP	2 SWS/ 15 SP	5 SWS/ 12 SP	4-7 SWS/ 15 SP	2 SWS/ 33 SP	
1. Sem.	Vorlesung + Seminar + Übung	Vorlesung Seminar			Veranstaltung des Seminars für künstlerisch- ästhetische Praxis			12-14 SWS 30 SP
2. Sem.	Vorlesung + Seminar + Übung	Übung			Exkursion			11-12 SWS 27 SP
3. Sem.			Kombination 1: Vorlesung, Seminar, Übung Kombination 2: Seminar, Praktikum	Durchführung eines Tutoriums		Kombination 1: Vorlesung Seminar Übung Kombination 2: Vorlesung Forschungssemin ar		6-14 SWS 30 SP
4. Sem.							Kolloquium + Masterarbeit	2 SWS 33 SP

## Prüfungsordnung

## für den Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 13. November 2006 die folgende Prüfungsordnung erlassen.\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Kolloquium
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und mit den allgemeinen Regelungen zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin.

## § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Kunst- und Bildgeschichte ist der Prüfungsausschuss Instituts für Kultur- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät III zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die

Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

Der Prüfungsausschuss besteht 3 (2)Hochschullehrerinnen -lehrern, 1 wissenschaftlichen Mitarbeitenden 1 Studierenden. Die Hochschul-lehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Ausschuss wählt aus der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

#### (3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.
- (4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende

übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

#### § 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von wissenschaftlichen habilitierten Mitarbeitenden betreut und bewertet.

### § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 87 SP auf das Fachstudium, 30 SP auf die Masterarbeit und 3 SP auf das Kolloquium.

<sup>\*</sup> Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 13. November 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

- (2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.
- (3) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.
- (4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.
- (5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen "Learning Agreements" erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

#### § 5 Form der Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.
- (2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbstständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.
- (3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und zwei Stunden bei essayartigen Formen bis zu fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere ("take-home") in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbstständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

#### § 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulabschlussprüfungen aller Module bestanden hat.
- (2) Der Antrag kann auch erfolgen, wenn für maximal ein Modul die Modulabschlussprüfung noch bestanden werden muss, jedoch für alle restlichen Module bereits ein erfolgreicher Abschluss nachgewiesen werden kann. In diesem Fall erfolgt eine Zulassung zur Masterarbeit unter Vorbehalt. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller Module muss bei Abgabe der Masterarbeit vorliegen.
- (3) Der Masterstudiengang wird erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht und eine Masterarbeit in einem Umfang von 30 Studienpunkten und ein Kolloquium mit 3 Studienpunkten insgesamt mindestens mit ausreichend benotet worden ist.
- (4) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 4 Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 150.000 Zeichen Text nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studiengebiet in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (5) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.
- (6) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem
- arithmetischen Mittelwert der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein "nicht ausreichend" vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.
- (7) Studierende müssen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium präsentieren und in einem Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern verteidigen. Diese

mündliche Verteidigung wird von den Prüfenden benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis von 4 zu 1.

#### § 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

#### § 8 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.
- (2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

### § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgesetz gilt entsprechend.

#### § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der

Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

- (2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.
- Prüfungsausschuss muss Studierende (3) Der anhören. ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben belastende Recht. Entscheidungen Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

#### § 11 Benotung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:
  - 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3
  - 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3
  - 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3
  - 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7
  - 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher M\u00e4ngel den Anforderungen nicht mehr gen\u00fcgt
- (2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:
  - bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
  - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich2,5 = gut
  - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich3,5 = befriedigend
  - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich
     4,0 = ausreichend
  - bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

#### § 12 Abschlussnote

- (1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.
- (2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

## § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

- (1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Kunst- und Bildgeschichte werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein "Diploma Supplement", das den Anforderungen der EU entspricht.
- (2) Wer den Masterstudiengang Kunst- und Bildgeschichte erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad "Master of Arts (M. A.)".

## § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

- (1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.
- (2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

#### § 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

#### § 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

## Anlage: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Kunst- und Bildgeschichte

Modu	ıl	SP	Modulabschlussprüfung				
Von den Modulen I, II und III sind zwei zu wählen							
I	Epochenvertiefung Mittelalter	15	Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) oder Klausur (120 bis 180 min)				
11	Epochenvertiefung Neuzeit	15	Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) oder Klausur (120 bis 180 min)				
111	Epochenvertiefung Moderne/Gegenwart	15	Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) oder Klausur (120 bis 180 min)				
IV	Bildgeschichte	15	Hausarbeit (15 bis 20 Seiten)				
Von d	len Modulen V und VI ist eins zu wählen						
v	Theorie und Praxis der Museumskunde oder Denkmalpflege oder des Aus- stellungswesens	15	Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) oder Erarbeitung einer Präsentation				
VI	Durchführung eines Tutoriums	15	Tutoriumsbericht (8 bis 10 Seiten)				
VII	Künstlerische Techniken und Exkursion	12	Exkursion: Referat vor Ort oder Exkursionsbericht (10 bis 15 Seiten)				
VIII	Forschungsorientierte Vertiefung	15	Hausarbeit (15 bis 20 Seiten) oder Forschungsarbeit (ca. 20 Seiten) bzw. Projektpräsentation				
Absch	ıluss	33	Masterarbeit und Kolloquium				